

BETREUUNGSEINZELVERTRAG

Betreuungsgrundpaket

abgeschlossen

zwischen

1) Caritas der Diözese St. Pölten

Geschäftsadresse: Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten

im Folgenden kurz Betreuungseinrichtung genannt

und

2) Name:

Top:

Adresse:

Telefon:

Geburtsdatum:

im Folgenden kurz Kunde genannt.

I. Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Kunde mietet in der Wohnhausanlage (Taborweg 1/top, 3263 Randegg) eine betreute Wohnung. Damit verbunden ist der Abschluss eines Betreuungsgrundpaketes für die gegenständliche Wohnhausanlage. Diesbezüglich wurde zwischen Heimat Österreich gemeinnützige Wohnbau GmbH (Wohnbauträger der Wohnhausanlage) und der Betreuungseinrichtung eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen.
2. Das gegenständliche Vertragsverhältnis beginnt ab und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
3. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von folgenden Leistungen für das betreute Wohnen in der Wohnhausanlage:
 - 1 x wöchentlich persönlicher Kontakt zu MieterInnen der betreuten Wohnungen
 - Unterstützung bei der Organisation für kleinere Reparaturen innerhalb der Wohnung – ist gegebenenfalls extra zu bezahlen

- Beratung in allen pflegerelevanten Angelegenheiten: 1 x monatliche „Sprechstunde“ einer DGKP zu Fragen über Gesundheit, Pflege, therapeutische Hilfsmittel.
 - Organisation von Aktivitäten zur Förderung des Gemeinschaftslebens, 1 Nachmittag pro Monat
 - Information über Freizeitangebote gemeinsam mit anderen SeniorInnen, Organisationen und Ehrenamtlichen
 - Information über Angebote für SeniorInnen (Veranstaltungen, Reisen,...)
 - Auf Anfrage Kontaktaufnahme mit dem Arzt
 - Unterstützung bei bürokratischen Angelegenheiten mit Ämtern und Behörden
 - Bei Bedarf Organisation von Krankenbesuchen für die BewohnerInnen, ehrenamtlicher Besuchsdienst
 - Technische und organisatorische Vorbereitung für Rufbereitschaft rund um die Uhr bzw. Notruftelefon – ist gegebenenfalls extra zu bezahlen
 - Hilfestellung bei der Organisation von Zusatzdiensten (Reinigung, Wäsche, Mobile Hauskrankenpflege, Friseur, Fußpflege, Essen auf Rädern)
 - Vermittlung von Tages-, Kurzzeit- und Übergangspflege
 - Teilnahme an religiösen Veranstaltungen
4. Festgehalten wird, dass die Erbringung von pflegerischen, ärztlichen und therapeutischen Diensten sowie Betreuungsleistungen im Reinigungsdienst nicht Gegenstand des Vertrages sind. Dienstleistungen bezüglich Durchführung von Bar- und Bankgeschäften im Namen und Auftrag des Kunden sind nicht Gegenstand des Vertrages.
5. Bei vorliegender Vereinbarung wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es werden jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

II. Verschwiegenheitspflicht

1. Alle Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung sind im Rahmen der Gesetze über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt gewordenen oder anvertrauten Geheimnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere für fachliche, persönliche und wirtschaftliche Angelegenheiten des Kunden und seiner Angehörigen.

III. Geld- und Geschenkkannahme der Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung

1. Allen Mitarbeitern der Betreuungseinrichtung ist untersagt, von einem Kunden, dessen Angehörigen oder sonst vertretungsbefugten Personen über das vereinbarte Leistungsentgelt hinaus Vermögensvorteile zu verlangen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

2. Die Bestimmung des Abs.1 gilt nicht für Zuwendungen, die auf Grund eines Notariatsaktes oder im Zuge des Nachlasses eines Kunden für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke getätigt werden.

IV. Kosten, Verrechnung

1. Das monatlich zu leistende Entgelt für das Betreuungsgrundpaket beträgt insgesamt € 74 pro Wohnung. Die Leistung ist gem. § 6 UStG steuerbefreit.
2. Die Kosten werden pro Wohneinheit abgerechnet und direkt von der Betreuungseinrichtung mit dem einzelnen Mieter bzw. mit den Mietern (Haftung zur ungeteilten Hand) abgerechnet.
3. Die vereinbarten Kosten gem. Abs. 1 werden wertgesichert nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010). Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem am meisten entspricht.
Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat des Abschlusses der Vereinbarung zwischen der Betreuungseinrichtung und dem Wohnbauträger verlautbarte Indexzahl des VPI 2010. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze überschritten, so wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt und die erste außerhalb der Grenze liegende Indexzahl bildet die neue Basis für die Berechnung der nächsten Schwankungsgrenze.
Die Berechnung der Wertsicherung und Vorschreibung des Betrages erfolgt durch die Betreuungseinrichtung im Anlassfall und ist rückwirkend längstens bis 1.1. des Jahres, in dem die neue Vorschreibung erfolgt, möglich.
4. Die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen für Pflege oder Hauswirtschaft werden von der Betreuungseinrichtung angeboten bzw. organisiert und können vom Kunden direkt mit dieser bzw. dem jeweiligen Anbieter gegen Entgelt vereinbart werden.

Nimmt einer der Kunden eine dieser gesondert zu verrechnenden Dienstleistungen der Betreuungseinrichtung in Anspruch, die mit zumindest wöchentlichen Besuchen in der Wohnung verbunden ist, so reduziert sich für jene Monate, in denen die Dienstleistung in Anspruch genommen wird, das Entgelt für das Betreuungsgrundpaket auf die Hälfte.

V. Kündigungsbestimmungen

1. Dieser Vertrag endet automatisch mit dem Ende des Mietvertrages des Kunden für die Wohnung im betreuten Wohnen der Wohnhausanlage.
2. Weiters endet der Vertrag automatisch, im Fall der Auflösung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Wohnbauträger und der Betreuungseinrichtung.
3. Sowohl der Kunde als auch die Betreuungseinrichtung können den Betreuungsvertrag vorzeitig aus wichtigem Grund beenden. Beide Seiten

verpflichten sich jedoch, im Fall von gravierenden Differenzen bzw. grober Pflichtverletzung des jeweiligen Vertragspartners, den Wohnbauträger vermittelnd einzubinden um eine Lösung im Sinn der Zweckwidmung des Hauses und entsprechend dem Inhalt der geltenden Richtlinien für Betreutes Wohnen zu finden.

4. Die Kosten sind vom Kunden bis zum Ende jenes Monats zu bezahlen, in welchem die letzten Leistungen angefallen sind.
5. Die Beendigung von Wahlleistungen welche die Betreuungseinrichtung für den Kunden erbringt ist unabhängig davon zwischen Betreuungseinrichtung und Kunden gesondert zu regeln.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. Urkundenausfertigung

Diese Urkunde wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede Vertragspartei nach Zustandekommen des Vertrages eine Ausfertigung erhält.

2. Rechtsnachfolger

Die Betreuungseinrichtung ist verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ihre allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden und diese ist wiederum zu verpflichten, alle Verpflichtungen auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die Rechtsnachfolge der Kunden im Todesfall treten die Erben bzw. der ruhende Nachlass an. Diese sind verpflichtet, den Mietvertrag und somit den Betreuungsvertrag aufzukündigen.

St. Pölten, am

.....
Caritas der Diözese St. Pölten

.....
Kunde